



Statuten

MotoLadies

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
- Name und Sitz	1
- Ziel und Zweck	1
II. Mitgliedschaft	1
- Mitgliedschaft	1
- Aufnahme, Austritt, Ausschluss	2
III. Organe	2
A. Die Generalversammlung	2
B. Der Vorstand	3
C. Die Rechnungsrevisorinnen	5
IV. Finanzen	5
- Finanzierung	5
- Beiträge	5
- Rechnungsjahr	5
- Haftung	5
V. Statuten / Statutenrevision	6
VI. Auflösung	6
VII. Schlussbestimmungen	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „MotoLadies“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Pfaffnau.
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der „MotoLadies“ sind:

- Gemeinsames Hobby „Motorradfahren“ ausüben. Gemäss Jahresplan
- Kontakte unter den Mitgliedern pflegen.
- Bei maximal 3 Anlässen ohne Motorrad sind die Partner eingeladen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Die „MotoLadies“ setzen sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
- b) Aktivmitglieder ohne Töff (MOT) mit Stimm- und Wahlrecht, jedoch ohne Stimmrecht bei der Tourenplanung. (MOT: MotoLadies ohne Töff)

3.2 Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:

- a) Frauen, die im Besitz eines gültigen Führerausweises Kat. A sind.
- b) den festgelegten Jahresbeitrag entrichtet haben.
- c) die Statuten anerkannt haben.

3.3 Von der Aktivgruppe in die MOT-Gruppe kann wechseln, wer:

- a) schriftlich den Wechsel vom Aktivmitglied zum MOT-Mitglied mitgeteilt hat.
- b) den festgelegten Jahresbeitrag entrichtet hat.
- c) die Statuten anerkannt hat.

3.4 Über sämtliche Mitglieder führt der Verein ein Verzeichnis, das jeweils auf den Tag der Generalversammlung alle Mutationen enthalten muss.

3.5 Der Vorstand legt in den Statuten die Rechte und Pflichten aller Mitglieder fest und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

4.1 Aufnahme

Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

4.2 Austritt

- Der Austritt aus dem Verein oder der Wechsel vom Aktivmitglied zum MOT-Mitglied kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- Durch den Tod des Mitgliedes.
- Beim Austritt verliert ein Mitglied jeden Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

4.3 Ausschluss

Mitglieder, die den statutengemässen Anordnungen, den Weisungen des Vorstandes und den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder durch ungebührliches Betragen dem Verein schaden, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig über einen Ausschluss aus dem Verein.

III. Organe

Art. 5 Organe

Die Organe der „MotoLadies“ sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 6 A. Die Generalversammlung

6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der „MotoLadies“.

6.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
Sie wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

- 6.3 Anträge betreffend neuer bzw. weiterer Traktanden zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage nach Absenden der Einladungsmail schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, der diese spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern per E-Mail zur Kenntnisnahme nachreicht.
- 6.4 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen werden. Die Einladung muss in diesen Fällen mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angaben der Traktanden erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 7 Aufgaben und Zuständigkeit der Generalversammlung sind:

- a) Wahl einer Stimmenzählerin
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
- d) Entgegennehmen des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Beschlussfassung über das Jahresbudget
- g) Mutationen
- h) Wahlen:
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- i) Jahresprogramm
- j) Genehmigung der Statuten
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 8 Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, für alle Mitglieder verbindlich und unabhängig der teilnehmenden Mitgliederzahl.

Art. 9 B. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung gewählt werden:
- a) Präsidentin
 - b) Kassierin
 - c) Sekretariat
 - d) Event- und Tourenleiterin
- Ein Vorstandsmitglied kann auch zwei Funktionen übernehmen.
Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

- 9.2 Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist möglich. Die Demission ist mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 9.3 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- Er führt den Verein und die laufenden Geschäfte.
 - Er wahrt die Interessen des Vereins.
 - Er prüft alle wichtigen Vereinsangelegenheiten und stellt an der Generalversammlung diesbezüglich Anträge.
- 9.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin.
- 9.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Personen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 9.6 Die einzelnen Vorstandsarbeiten werden wie folgt umschrieben:
- a) Präsidentin
Sie erstattet jeweils an der Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Sie unterzeichnet mit dem Sekretariat sämtliche Korrespondenzen und Aktenstücke.
 - b) Kassierin
Die Kassierin verwaltet das Vereinsvermögen, erledigt den Zahlungsverkehr, fordert Mitgliederbeiträge und andere Guthaben des Vereins ein und erstellt zu Händen der Revisorinnen und der Generalversammlung die Jahresrechnung. Sie erstellt das Jahresbudget. Die Rechnung soll stets so geführt sein, dass sie jederzeit dem Vorstand oder den Mitgliedern Aufschluss über die laufenden Geschäfte geben kann. Die Jahresrechnung, mit allen notwendigen Belegen ist mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Revisorinnen zur Überprüfung vorzulegen. Aufbewahrungspflicht nach OR.
 - c) Sekretariat und Werbung
Das Sekretariat besorgt sämtliche Korrespondenzen und unterzeichnet dieselben mit der Präsidentin rechtsgültig. Über alle wichtigen Vereinsbesprechungen, Vorstandsbeschlüsse usw. ist Protokoll zu führen. Das Sekretariat ist verantwortlich für die saubere und übersichtliche Aufbewahrung sämtlichen Verwaltungsakten.
 - e) Event- und Tourenleiterin
Die Event- und Tourenleiterin erstellt in Verbindung mit dem Vorstand ein Jahres- und Tourenprogramm. An der Generalversammlung stellt sie jeweils das neue Jahresprogramm vor.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt ist die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art 12 C. Die Rechnungsrevisorinnen

12.1 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen aus der Mitgliedschaft.

Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

12.2 Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung, die Belege und den Banksaldo.

12.3 Sie haben über den Befund schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung einzureichen.

IV. Finanzen

Art. 13 Finanzierung

Die „MotoLadies“ beziehen ihre finanziellen Mittel aus den Mitglieder- und freiwilligen Beiträgen.

Art. 14 Beiträge

Die Generalversammlung legt jedes Jahr den Mitgliederbeitrag fest, der von der Kassiererin an der GV eingezogen wird. Nicht anwesende Mitglieder haben den Betrag innert 10 Tagen an die Kassiererin zu überweisen.

Art. 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit der „MotoLadies“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

V. Statuten / Statutenrevision

Art. 17 Statuten

Die Statuten sind für alle Mitglieder zugänglich.

Art. 18 Statutenrevision

Die Änderung der vorliegenden Statuten kann durch eine ordentliche Generalversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag als Traktandum der Generalversammlung aufgeführt ist. Der Antrag kann von einem Mitglied oder dem Vorstand gestellt werden. Das absolute Mehr entscheidet.

VI. Auflösung

Art. 19 Auflösung

- 19.1 Die Auflösung der „MotoLadies“ kann jederzeit auf schriftliches und begründetes Begehren durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag muss traktandiert sein.
- 19.2 Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet das absolute Mehr der Versammlung.

VII. Schlussbestimmungen

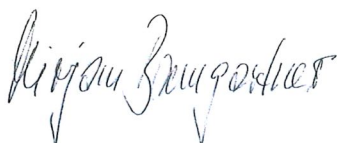
Art. 20 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB Art. 60 ff.

Art. 21 Diese Statuten heben sämtliche früheren Fassungen auf und gelten ab dem Datum ihrer Genehmigung.

Pfaffnau, 28. März 2026

Die Präsidentin:

Mirjam Baumgartner



Das Sekretariat:

Rita Blum

